

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwaigern

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,- € bis 10.000,- €
1.2	Bei Zerstörungen/Beschädigungen wird noch der Zeitanteil des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin in Rechnung gestellt	Stundensatz des Sachbearbeiters
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Schwaigern nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Schwaigern nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,- € bis 300,- €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,- €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,- €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte	3,- € bis 100,- € Gebührenfrei
4.	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- € bis 500,- €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,- €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,- €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,- €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes	3,- €

	bestimmt ist)	
6.2	Bestätigungen, die die Stadt Schwaigern für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	Gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	10,- € bis 10.000,-€
7.1	Genehmigung von Anträgen auf Anschluss an die Wasserversorgung und die Kanalisation	80 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	7,50 € bis 300,- €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 3,- €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und PC-Ausdrucke, bzw. elektronischer Übermittlung Bei einem Format bis DIN A4 - für schwarz/weiß - für Farbe Bei einem größeren Format als DIN A4 - für schwarz/weiß - für Farbe	0,50 €/Kopie 1,- €/Kopie 1,- €/Kopie 1,50 €/Kopie
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,- €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 28,- €
11.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 28,- €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55	5,- € je zu

	LBO)	benachrichtigendem Angrenzer, mind. 28,- €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	8,- bis 33,- €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,- bis 33,- €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31, 32 FischG) ¹	
13.1.1	Jahresfischereischein	10,23 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre 10 Jahre	20,45 € 20,45 €
13.1.3	Jugendfischereischein	5,11 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,- €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3,- €
14.1	Bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	5 % des Werts
14.2	Bei Sachen über 500.-- € Wert	5 % von 500,- € und 3 % des Mehrwerts
15.	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	14,- €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	Einfache Auskünfte: 7,- € Erweiterte Auskünfte: 10,- €
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	500,- € bis 1.000,- €
15.3.2	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,- €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs.1 GewO)	500,- € bis 1.000,- €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,- € bis 1.000,- €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	100,- € bis 1.000,- €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	100,- € bis 1.000,- €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,- € bis 1.000,- €
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5	25,- € bis 200,- €

1

Fischereischein	Gebühr	Fischereiabgabe	Gesamt
Jahresfischereischein	10,23 €	8 €	18,23 €
Lebenszeit 5 Jahre	20,45 €	5x8€= 40 €	60,45 €
Lebenszeit 10 Jahre	20,45 €	10x8€= 80 €	100,45 €
Jugendfischereischein	5,11 €	keine	5,11 €

	GewO)	
15.9	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	50,- € bis 1.000,- €
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30 €, für jedes weitere Grundstück 5 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte: - bei schriftlicher Auskunft durch die Verwaltung - Über die Homepage der Gemeinde	14,- € bis 28,- € Gebührenfrei
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	8,- € bis 50,- €
18.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	15,- € bis 100,- €
19.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	Wird über die allgemeine Verwaltungsgebühr abgerechnet
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,50 €
20.1.2	elektronische, einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,- €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,- €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) – je Person auf die sich die Auskunft erstreckt	3 € pro Person auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,- € bis 3.000,- €
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	3,- €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	6,- €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	6,- €
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	6,- €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,- €
20.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
20.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
20.5.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.5.3	Die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
20.5.4	Die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
20.5.5	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
20.5.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs.	

	2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	Die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	Die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
21.	Naturschutzrecht	
21. 1	Genehmigung von Sperren:	Stundensatz des Sachbearbeiters
21.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	Stundensatz des Sachbearbeiters
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,- € bis 400,- €
23 .	Wasserrecht	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG)	20 €
23.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	20 €
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	20 €
24	Umweltinformation Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	24,- € bis 146,- €
24.2	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	146,- € bis 390,- €
24.3	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	ab 390, €, für jede weitere halbe angefangene Stunde fallen 24,- € an
24.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	s. 9.2
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	Stundensatz des Sachbearbeiters
25.2	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	Stundensatz des Sachbearbeiters

25.3	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	Stundensatz des Sachbearbeiters
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	s. Nr. 9